

Antrag S002: Redaktionelle Klarstellungen in der DGB-Satzung

| | |
|---------------------|---------------------|
| Antragsteller*in: | DGB-Bundesvorstand |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | S - Satzungsanträge |

- 1 Die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Stand Mai 2018) wird wie folgt
2 geändert:
- 3 **1) In § 2 Ziffer 3:**
- 4 Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere
- 5 a) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen:
- 6 - (...)
- 7 - den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden,
8 die Organe der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ Union sowie die internationalen
9 Organisationen über gewerkschaftliche Auffassungen zu aktuellen Fragen, die
10 Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer berühren, zu unterrichten und
11 ihnen Forderungen zu unterbreiten;
- 12 - (...)
- 13 die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der Europäischen
14 ~~Gemeinschaften~~ Union sowie in internationalen Organisationen;
- 15
- 16 **2) In § 7 Ziffer 8:**
- 17 Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn ~~auszuschreiben~~
18 anzukündigen. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei
19 außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt
20 werden. Die ~~Ausschreibung~~ Ankündigung erfolgt fristgemäß in Medien des Bundes und
21 soll auch in den Medien der Gewerkschaften erfolgen.
- 22
- 23 **3) In § 13 Ziffer 5:**
- 24 Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände ist
25 gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die
26 Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der
27 Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die
28 meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
29 Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene
30 Stimmen.
- 31 Für die Nachwahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstands und der

32 Revisionskommission nach § 8 Ziffer 4 d sowie von stellvertretenden
33 Bezirksvorsitzenden und Regionsgeschäftsführer/innen nach § 11 Ziffer 18 k gilt
34 abweichend das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit.

35

36 **4) In § 19:**

37 ~~Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und ersetzt mit Ausnahme der~~
38 ~~Übergangsbestimmungen die Satzung vom 1. Juni 1971, zuletzt geändert 2006 auf dem 18-~~
39 ~~Ordentlichen Bundeskongress.~~

40 ~~Übergangsbestimmungen~~

41 ~~1. Die Bestimmungen der Satzung vom 1. Juni 1971, zuletzt geändert vom 18-~~
42 ~~Ordentlichen Bundeskongress, über die Wahlmandate bleiben bis zum Ablauf der~~
43 ~~Wahlperiode 2009–2014, spätestens bis zum 31.05.2014, in Kraft, insbesondere~~
44 ~~bleibt das Wahlamt aller in den Organisationswahlen 2009/2010 Gewählten bis zum~~
45 ~~Ende ihrer Wahlperiode bestehen.~~

46 ~~2. Die nach Richtlinien des Bundes bestehenden bisherigen ehrenamtlichen~~
47 ~~Ortsverbände bleiben auch nach Inkrafttreten der Satzung erhalten und werden in~~
48 ~~die neu zu bildenden Kreis- und Stadtverbände einbezogen.~~

49 Diese Satzung trat am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie wurde zuletzt auf dem 22.
50 Ordentlichen Bundeskongress im Mai 2022 geändert.